

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 12. April 1985

Oberembrach. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschlüssen vom 9. März und 3. Juli 1984 setzte die Gemeindeversammlung Oberembrach die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Oberembrach erfüllt.

Der Entwurf für die überkommunalen Nutzungszonen wurde am 31. August bzw. 1. September 1983 der Gemeinde Oberembrach sowie der Regionalplanungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) zur Anhörung zugestellt. Die Planungsgruppe verzichtete auf eine Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 3. November 1983 ersuchte der Gemeinderat Oberembrach, das Areal der Aussenstation der Universität im Gebiet Stigenhof der Landwirtschaftszone zuzuteilen. Im Hinblick darauf, dass die diesbezüglichen Bedürfnisse der Universität mit der Landwirtschaftszone vereinbar sind, kann dem Begehren entsprochen werden.

Aufgrund des Anhörungsverfahrens brachte der Gemeinderat Oberembrach die Erklärungen von drei Eigentümern von bisher der Bauzone zugeteilten Grundstücken bei, mit denen die Zuweisung zur Landwirtschaftszone unter Verzicht auf allfällige Entschädigungsansprüche gewünscht wird. Dieser Zuweisung steht somit - in Uebereinstimmung mit dem zur regierungsrätlichen Genehmigung vorgelegten Zonenplan - nichts entgegen.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten :

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Oberembrach werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 12. April 1985 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Oberembrach (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, die Volkswirtschaftsdirektion, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. April 1985

5050/P4/K2

versandt: 6. Juni 1985

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann